Vorsorge Gärtner & Floristen
Ifangstrasse 8, 8952 Schlieren, Tel. 044 253 93 80, Fax 044 253 93 94
info@vorsorge-gf.ch, www.vorsorge-gf.ch

BVG Vorsorge – Plan AmB 2024

Der Zweck dieses Aufschubplans ist die Weiterführungen des Sparprozesses in der beruflichen Vorsorge für Versicherte, die auch nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters weiterhin erwerbstätig bleiben und den Bezug ihrer Altersleistungen während dieser Zeit aufschieben möchten.

Versicherte Personen

In diesem Plan werden Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende aus einem vorbestandenen Vorsorgeplan der Pensionskasse geführt, die das ordentliche AHV-Pensionsalter (zurzeit: 65 Jahre bei Männern bzw. 64 Jahre bei Frauen) geführt haben, ihre Erwerbstätigkeit weiterführen und damit ein Einkommen über der Eintrittsschwelle von CHF 22'050 erzielen. Der Pensionskasse muss mindestens 3 Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters gemeldet werden, dass die Versicherung weitergeführt werden soll (gemäss Ziff. 4.6 der Allgemeinen Bestimmungen).

Das definitive Pensionsalter in diesem Vorsorgeplan erreicht die versicherte Person am Monatsersten

- nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder
- nach Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen oder
- nach Wegfall der Erwerbsfähigkeit (während mind. 3 Monaten),

spätestens aber nach Vollendung des 70. (bei Männern) bzw. des 69. (bei Frauen) Altersjahres.

Versicherter Jahreslohn

Grundlage zur Bestimmung von Vorsorgeleistungen und Beiträgen ist der voraussichtliche AHV-pflichtige Jahreslohn inkl. 13. Monatsgehalt. Bei unterjährigem Beginn oder Ende der Versicherung wird der Lohn auf ein ganzes Jahr hochgerechnet.

Bei einem AHV-Lohn von CHF 88'200 und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 62'475.

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 29'400 und CHF 88'200 entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF 25'725.

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 22'050 und CHF 29'400 beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 3'675.

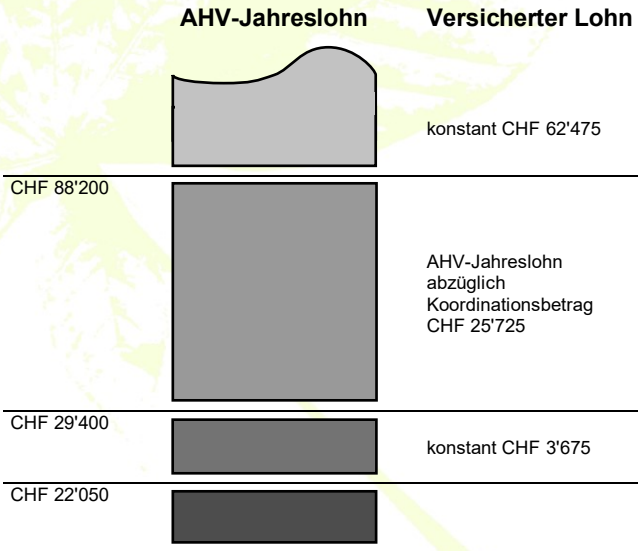

Vorsorgeleistungen

Im Alter	
Altersrente / Alterskapital	Wahl zwischen Renten- oder Kapitalbezug (Ankündigungsfrist)
Pensionierten-Kinderrente	20 % der laufenden Altersrente pro Kind

Bei Invalidität
Tritt während der Versicherungsdauer eine Invalidität ein, erfolgt auf den nächsten Monatsersten die definitive Pensionierung.

Im Todesfall während des Aufschubs	
Ehegatten / Lebenspartnerrente	60% Altersrente basierend auf dem Alterskapital zum Todeszeitpunkt
Waisenrente	20% Altersrente basierend auf dem Alterskapital zum Todeszeitpunkt

Im Todesfall nach der definitiven Pensionierung	
Ehegatten / Lebenspartnerrente	60% der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der laufenden Altersrente

Beiträge Plan AmB

Die jährlichen Beiträge richten sich nach dem versicherten Lohn. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenbeitrag von CHF 60 erhoben.
Das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalender und Geburtsjahr.

Jahresbeitrag = Beitragssatz x versicherter Lohn + CHF 60

Beitragssatz nach Geschlecht

	Frauen: Alter 64-69	**Männer: Alter 65-70**
Altersgutschriften	18 %	18 %
Total-Beitrag	**18 %**	**18 %**

Massgebend für die Leistungen und Beiträge sind das Vorsorgereglement und der Vorsorgeplan.